

## **1 Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1.1 Vertraulichkeit und Verschlüsselung**

Alle vom Auftraggeber erhaltenen Informationen oder Daten werden mit absoluter Vertraulichkeit behandelt. In keinem Fall werden Daten oder Informationen an Dritte weitergegeben.

Digitale Daten werden auf einem verschlüsseltem (TrueCrypt) Datenträger aufbewahrt. Leider ist eine entsprechende Sicherheit für Papierdaten nicht möglich, deshalb wird dringend empfohlen, nur digitale Daten weiterzugeben.

e-Mails werden mit OpenPG (Thunderbird / Enigmail) signiert. Fingerabdruck des öffentlichen Schlüssels mit der ID **0x23415326** ist : **CDA8 B7A0 EBE7 893D 68DF 2DD8 0C41 48A8 2341 5326**. E-Mails des Auftraggebers können mit diesem Schlüssel verschlüsselt werden.

Außerdem wird angeboten, e-Mails an den Auftraggeber mit einem mittels OpenPG generiertem öffentlichen Schlüssel des Auftraggebers zu verschlüsseln.

Trotz aller Vorsicht kann nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte mit ausreichender krimineller Energie sich Zugang zu den Daten verschaffen. Für Schäden aus dem Datenzugang von Dritten wird nicht gehaftet.

### **1.2 Gewährleistung**

Es wird für 2 Jahre ab Auslieferung des Produkts die Fehlerfreiheit gewährleistet. Fehlerfreiheit in diesem Sinne bedeutet, dass das Produkt der Beschreibung entspricht.

Es wird nicht gewährleistet, dass das Produkt die besonderen Anforderungen des Erwerbers erfüllt.

Die Gewährleistung ist in jedem Fall auf Nachbesserung oder - falls eine Nachbesserung unwirtschaftlich wäre - auf Ersatz des Produktes beschränkt. Falls eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist, kann der Käufer Minderung des Kaufpreises verlangen oder - bei bedeutenden Mängeln, die einen Gebrauch unmöglich machen - vom Erwerb zurücktreten.

In keinem Fall wird für eventuelle Folgeschäden oder Mehraufwand gehaftet.

### **1.3 Liefertermin**

Der Liefertermin wird bei der Auftragsvergabe festgelegt. Ein Überschreiten des Liefertermins berechtigt nur dann zum Abzug vom Kaufpreis, wenn bei der Auftragsvergabe ausdrücklich entsprechendes vereinbart wurde. Ein bedeutendes Überschreiten des Liefertermins berechtigt den Auftraggeber, vom Erwerb des Produktes zurückzutreten.

Für Kosten aufgrund von Terminüberschreitungen wird nicht gehaftet.

### **1.4 Rechnungserstellung und Zahlungsbedingungen**

Mit Auslieferung des Produktes - spätestens aber ein Jahr nach Auftragserteilung - wird die Rechnung erstellt. Sie ist innerhalb 30 Tagen zu begleichen. Danach wird ohne weitere Erinnerung oder Mahnung ein Verzugszins von 1% pro angefangenen Monat auf den Rechnungsbetrag aufgeschlagen. Eventuelle Mahnungen erhöhen den Rechnungsbetrag um 10,- € pro Mahnung.

Das Produkt bleibt bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung mein Eigentum.

### **1.5 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Kiel, Schleswig-Holstein, Deutschland.

## **2 besondere Geschäftsbedingungen für Entwicklungsprojekte**

### **2.1 Lastenheft**

Das vom Auftraggeber erstellte Lastenheft ist die Produktbeschreibung im Sinne Abschnitt 1.2, dessen Einhaltung gewährleistet wird. Es liegt in der Natur einer Entwicklung, dass das Lastenheft während des Projektablaufs verändert wird. Dies ist bereits im Kaufpreis enthalten, außer es handelt sich um bedeutende Erweiterungen des Auftragsvolumens oder es müssen bedeutende Teile bereits geleisteter Arbeit wiederholt werden.

### **2.2 mündliche, fernmündliche Absprachen**

Es wird eine enge Zusammenarbeit mit dem Projektteam des Auftraggebers angestrebt. Dies und Termindruck beim Auftraggeber kann zu Änderungen des Lastenheftes führen, die nach mündlicher Absprache realisiert werden müssen, bevor eine schriftliche Änderung freigegeben wurde. Es wird vorausgesetzt, dass die jeweiligen Gesprächspartner berechtigt sind, entsprechende Änderungen vorzugeben.

### **2.3 Projekterweiterung**

Bedeutende Erweiterungen \ Änderungen des Lastenheftes im Sinne Abschnitt 2.1 führen zu erhöhten Kosten. Ein erweiterter Auftrag gilt mit Änderung des Lastenheftes - auch mündlich oder fernmündlich - als genehmigt und bedarf keines neuen Angebots, es sei denn, es wird vom Auftraggeber ausdrücklich gewünscht.

### **2.4 Nutzungsrechte**

Der Auftraggeber kann über die gelieferten Entwicklungen, wenn nicht durch das Angebot ausdrücklich eingeschränkt, frei verfügen. Er kann sie, auch in Teilen, in anderen als beim Auftrag spezifizierte Projekten einsetzen, unentgeltlich oder gegen Gebühr weitergeben, verändern bzw. weiterentwickeln usw. Eine Gewährleistung ist auf den Einsatz im ursprünglichem Projekt beschränkt.

Die entwickelten Lösungen setzen sich üblicherweise aus drei Teilen zusammen:

1. speziell für den Auftraggeber entwickelte Teillösungen: Der Auftraggeber hat das alleinige Nutzungsrecht über diese Teile. Sie werden weder anderweitig genutzt noch an Dritte weitergegeben. Auf Wunsch kann ausdrücklich spezifiziert oder vereinbart werden, um welche Teile es sich handelt.
2. unabhängig vom Auftraggeber entwickelte Teillösungen: Diese Teile können auch in anderen Projekten für andere Auftraggeber genutzt werden. Im Regelfall werden über diese Teile nur eingeschränkte Informationen bereitgestellt, zB. Libraries statt Sourcecode.
3. öffentlich zugängliche Teillösungen: öffentlich, durch jedermann nutzbar.